



MARKTGEMEINDE SPILLERN
Gemeinderat



PROTOKOLL

über die

**ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, dem 08. März 2021
im Festsaal des Gemeindeamtes Spillern**

Beginn: 19.07 Uhr

Ende: 20.06 Uhr

Die Einladung erfolgte am 01. März 2021 durch Kurrende oder per E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER
Vizebürgermeisterin Christine WESSELY

die Mitglieder des Gemeinderates:

Gf.GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH
Gf.GR. Wolfgang KOWAR
Gf.GR. Mauritz Großinger
GR. Mag. Thomas STEINDL
GR. Maximilian FIDLER
GR. Alexander AIGNER, MBA
GR. Ing. Franz HATZL
GR. Herolinda JANUZI
GR. Harald SCHMIDL
GR. Matthias KOTTEK
GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER
GR. Martha LEBERWURST
GR. Gabriele STEFANSICH
GR. Jakob TRIMMEL
GR. Gerda MÜLLER
GR. Mag. Angelika OSANNA-ELLIOTT, Ph.D.
GR. Sonja Großinger
Entschuldigt abwesend war:
GR. Andreas MATTES
GR. Natalie VRENEZI

Anwesend war außerdem AL Anton Harmer als Schriftführer und Mag. Andreas Antony.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 01) Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 09. Dezember 2020;
- Pkt. 02) Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
- Pkt. 03) Nextbike Kooperationsvereinbarung;
- Pkt. 04) Auftragsvergabe von Straßenbauarbeiten;
- Pkt. 05) Auftragsvergabe betreffend Errichtung eines Funcourts;
- Pkt. 06) Auftragsvergabe für die Verlegung des Trainingsplatzes;
- Pkt. 07) Grundsatzbeschluss für die Erweiterung einer 6. Kindergartengruppe;
- Pkt. 08) Genehmigung der Verordnung für die Änderung des Raumordnungsprogrammes - GZ. 682-12/20;
- Pkt. 09) Genehmigung der Verordnung für die Änderung des Bebauungsplanes - GZ. 683-12/20;
- Pkt. 10) Genehmigung eines Vorvertrages bezüglich eines Grundstückstausches;
- Pkt. 11) Schadloserklärung im Zuge des Änderungsverfahrens zur Raumordnung.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.07 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich die GR. Andreas Mattes und Sonja Großinger, sich für die Abwesenheit ordnungsgemäß entschuldigt haben.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand. Gegen die geänderte Tagesordnung besteht kein Einwand.

1. Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 09. Dezember 2020:

Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 09. Dezember 2020 kein schriftlicher Einwand erhoben wurde und daher gilt das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt.

2. Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten:

Der Bürgermeister berichtet bzw. übermittelt mittels Power Point Präsentation:

- Dass ein Wechsel beim Kommando der FF Spillern stattgefunden hat. Alexander Mattausch folgt Adolf Huber nach. Zu seinem Stellvertreter wurde Andreas Schirxl gewählt. Kommandant Adolf Huber leitete als Kommandant 28 Jahre die Geschicke der Feuerwehr.
- Dass seit 10.2. jeden Mittwoch im Festsaal Covid 19-Tests stattfinden. Mit den Massentests am 12./13.12.2020 und am 16./17.1.2021 wurden bisher

rund 3.200 Tests durchgeführt. Dies bedeutet im Durchschnitt 60 Tests pro Stunde.

- Dass heuer wieder einen Frühjahrsputz in Spillern am 10. April 2021 durchführt wird. Er lädt deshalb alle ein, sich an der Verschönerungsaktion zu beteiligen.
 - Dass in der Volksschule und in den Kindergärten Anfang März ein Probetrieb zur Messung der Raumluftqualität (CO₂-Luftmessgeräte der Fa. Lillisens) startet.
 - Dass am 16. April 2021 an acht Plätzen im Gemeindegebiet unentgeltlich reinste Bioerde abgeholt werden kann.
 - Dass die erfolgreiche Baumpflanzaktion „Mehr Bäume für ein besseres Klima“ aus dem letzten Jahr wiederholt wird und rund 12 Bäume gepflanzt werden. Alle Grundstücksbesitzer in Spillern sollen ermutigt werden, einen Baum zu pflanzen. Mit einer Rechnung und Foto des gepflanzten Baumes werden wieder € 30,- an Wirtschaftsgutscheinen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
 - Nach Anfrage von GR. Hatzl wird beim Amt der NÖ LaReg. betreffend Fördermöglichkeit am Projekt Radweg B3 nachgefragt werden.
3. Einstimmig wird die vorliegende Vereinbarung zur Gemeindekooperation für die kommenden zwei Jahre betreffend dem Fahrradverleihsystem nextbike zwischen dem Betreiber Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH NÖ (BeNu) und der Marktgemeinde Spillern genehmigt.

4. Auftragsvergabe von Straßenbauarbeiten:

- Herstellung eines Geh- und Radweg beim Sportplatz (Ost-Westverbindung zwischen „Im Fuchsloch“ und der Marienhofstraße

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Herstellung eines Geh- und Radweg beim Sportplatz (Ost-Westverbindung zwischen „Im Fuchsloch“ und der Marienhofstraße nunmehr die Vergabevorschläge für die Auftragserteilung vorliegen und der GR die Aufträge zu vergeben hat. Von folgenden Firmen wurden Angebote eingeholt: Fa. Leithäusl und Fa. Strabag.

- Fa. Strabag AG, Angebot vom 20.1.2021 in der Höhe von € 27.423,99 (netto).
- Fa. Leithäusl, Angebot vom 18.2.2021 in der Höhe von € 29.175,51 (netto).

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, die Fa. Strabag AG als Bestbieter für das oben

genannte Bauvorhaben t. Angebot vom 20.1.2021 in der Höhe von € 27.423,99 zu genehmigen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Gegenstimme: FPÖ (GR. Jakob Trimmel)

Stimmhaltung: GRÜNE (GR. Hatzl, GR. Mag. Osanna-Elliott, Ph.D.)

- Herstellung öffentliche Beleuchtung „Weg am Sportplatz“

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, der Fa. AES Energie Technik GmbH. als Bestbieter für das oben genannte Bauvorhaben t. Angebot vom 12.2.2021 in der Höhe von € 6.530,01 (netto) zu genehmigen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Gegenstimme: FPÖ (GR. Jakob Trimmel)

Stimmhaltung: GRÜNE (GR. Hatzl, GR. Mag. Osanna-Elliott, Ph.D.)

5. Auftragsvergabe betreffend Errichtung eines Funcourts:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Herstellung eines Funcourts nunmehr die Vergabevorschläge für die Auftragserteilung vorliegen und der GR die Aufträge zu vergeben hat.

Von folgenden Firmen wurden Angebote eingeholt:

Fa. Swietelsky AG, Strabag AG und HL Sportbau.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, nach Prüfung der vorliegenden Angebote an den Bestbieter die Fa. Strabag AG die Errichtungskosten eines Funcourts in der Höhe von € 68.128,35 abzügl. 4 % Rabatt und 3 % Skonto von 63.359,37 (netto) zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Auftragsvergabe für die Verlegung des Trainingsplatzes:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Verlegung des Trainingsplatzes nunmehr die Vergabevorschläge für die Auftragserteilung vorliegen und der GR die Aufträge zu vergeben hat.

Von folgenden Firmen wurden Angebote eingeholt:

Fa. Swietelsky AG und Fa. Strabag AG.

Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat empfohlen, nach Prüfung der vorliegenden Angebote an den Bestbieter die Fa. Strabag AG die Verlegung des Trainingsplatzes an Fa. Strabag AG in € 128.237,58 (netto) abzügl. 4 % Nachlass und 3 % Skonto zu erteilen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmhaltung: GR. Jakob Trimmel

Für die Flutlichtanlage LED stufenlos dimmbar 4 Maste, LPH 18m, Emh 170 LUX:

Von folgenden Firmen wurden Angebote eingeholt:

Fa. S2 Lichttechnik GmbH., von Fa. Strabag AG und von Fa. Swietelsky.

Antrag Vorsitzender: Der Gemeindevorstand wolle dem Gemeinderat empfehlen, die Fa. S 2 Lichttechnik GmbH., 5521 Lochen am See, Mitterweg 1, als Bestbieter für das oben genannte Bauvorhaben t. Angebot vom 17.2.2021 in der Höhe von € 43.000,00 (netto) zu genehmigen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmhaltung: GR. Jakob Trimmel

7. Grundsatzbeschluss für die Erweiterung einer 6. Kindergartengruppe:

Der Bürgermeister bringt die Verhandlungsschrift, vom 26.2.2021 des Amtes der NÖ Landesregierung, K5-KG-755/053-2021, NÖ LaKdg. Spillern, Schulgasse 6, gemäß § 9 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (Erweiterung) zur Kenntnis.

Die Vertreter der NÖ Landesregierung kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorgelegten Zahlen die Führung einer sechsten Kindergartengruppe ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 im Hinblick auf die Kinderzahlen dauerhaft bewilligt wird. Diese sechste Gruppe soll als dritte Gruppe beim NÖ Landeskindergarten in der Schulgasse 6 bzw. in der Marienhofstraße zugeordnet werden.

Weiters befürworten die Vertreter der NÖ Landesregierung die Errichtung eines dreigruppigen baulichen Provisoriums in der Marienhofstraße. Diese baulich vorübergehende Unterbringung wird ebenfalls ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 befürwortet, wobei der genaue Inbetriebnahmezeitpunkt der MG Spillern freigestellt wird. Die Führung des baulichen Provisoriums wird vorerst auf die Dauer von drei Kindergartenjahren, das ist bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 befürwortet. Während dieses Zeitraums soll eine neue Unterbringung für diesen Standort wie bereits erwähnt, gefunden werden. Die nicht wirtschaftliche Erweiterung und Sanierung des Bestandes in der Schulgasse 6 wurde ausreichend dokumentiert.

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.2.2021 wird dem Gemeinderat empfohlen, einen Grundsatzbeschluss für das oben beschriebene bauliche Provisorium in der Marienhofstraße zu empfehlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Genehmigung der Verordnung für die Änderung des Raumordnungsprogrammes - GZ. 682-12/20;

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf für die beabsichtigte Änderung des örtlichen digitalen Raumordnungsprogrammes gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 19. Jänner 2021 bis einschließlich 2. März 2021, im Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag Vorsitzender:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.2.2021 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Verordnung zur Änderung des örtlichen digitalen Raumordnungsprogrammes, mit den vorliegenden von Frau Arch. Dipl. Ing. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, unter GZ. 682-12/20 vom 22.12.2020 verfassten Begründungen, zu genehmigen.

V E R O R D N U N G

§ 1

Auf Grund des §25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Spillern für die Katastralgemeinde Spillern, abgeändert und neu dargestellt.

Auf der zugehörigen Plandarstellung mit GZ.682-12/2020, werden Nutzungsabsichten neu abgegrenzt und neu dargestellt. Die Plandarstellung besteht aus 1 Planblatt und zwar Planblatt Nr. 1.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Genehmigung der Verordnung für die Änderung des Bebauungsplanes

- GZ. 683-12/20;

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf für die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 19. Jänner 2021 bis einschließlich 2. März 2021, im Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag Vorsitzender:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 24.2.2021 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Verordnung zur Änderung des Bebauungsplan in der KG. Spillern, mit den vorliegenden von Frau Arch. Dipl. Ing. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, unter GZ. 683-12/20 vom 22.12.2020 verfassten Begründungen, zu genehmigen.

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des §34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird der Bebauungsplan in der KG Spillern abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist den durch Architekturbüro Arch. DI. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln/Donau, unter **Geschäftszahl GZ683-12/20** verfassten und aus 1 Planblatt,

Planblatt Nr. 2

bestehenden Plandarstellung zu entnehmen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist.

§ 3

Die Bebauungsbestimmungen werden überarbeitet und neu gefasst:

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG 2020

1 Mindestgröße von Bauplätzen bei Neuparzellierung

- 1) Bei Neuwidmungen der Kategorie Bauland-Wohngebiet mit offener (o) bzw. offener oder gekuppelter (o,k) Bauweise müssen Bauplätze eine Größe von mindestens 400m² und eine Grundstücksbreite zum öffentlichen Gut von mindestens 15m aufweisen. Ausgenommen von der Mindestbreite sind Zufahrten zu Fahnenparzellen.

2 Schallschutz

- (1) Ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile von Hauptgebäuden ist entlang und südlich der Landesstraße B3 herzustellen (NÖ LGBl. 8000/4-0).

3 Anordnung von Nebengebäuden, wie z.B. Garagen bzw. Anordnung von Stellplätzen

- (1) Nebengebäude, wie z. B. Garagen sind mindestens 3,00 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten oder an der seitlichen Grundstücksgrenze anzubauen.
- (2) Garageneinfahrten sind in der offenen (o) oder gekuppelten (k) Bauweise im Abstand von mindestens 5,50 m von der Straßenfluchtlinie zulässig.
- (3) Je Wohneinheit müssen mindestens zwei Kfz-Stellplätze errichtet werden.

4 Gestaltung von Einfriedungen im Wohnbauland

- (1) Die Einfriedung von Bauplätzen in offener und gekuppelter Bebauungsweise darf im Mittel eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- (2) Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf im Mittel 60 cm nicht überschreiten. Vollflächig geschlossene, lichtundurchlässige und blickdichte Zaunelemente und Zaungestaltungen gegen öffentliches Gut sind unzulässig.
- (3) In der Breite der Einfahrt zu KFZ-Abstellanlagen sind Einfriedungen unzulässig. Ausnahmen davon sind durch den Einbau eines ferngesteuerten, automatischen Tores möglich.
- (4) Bei Grundstücken im Wohnbaugebiet sind Maschendrahtzäune gegen öffentliches Gut nur vor Bauplatzerklärung zulässig.

5 Werbeanlagen

- (1) Die Gestaltung und Anbringung von Werbeflächen, Reklametafeln oder Geschäftsportalen hat sich in Größe und Proportion der Umgebung unterzuordnen. Gewerbeschilder und Betriebsankündigungen sind davon nicht betroffen.

6 Transportable Anlagen

- (1) Die Aufstellung von mobilen Anlagen wie Mobilheime, Container etc., deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, ist im Wohnbaugebiet unzulässig. Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen, Freizeitfahrzeuge, Fremdenverkehrs- und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.

7 Regelung der Anzahl und Breite von Ein- und Ausfahrten im Baugebiet Wiesener Siedlung

- (1) *Die Anzahl der Ein- und Ausfahrten im Bereich der Wiesener Siedlung wird mit maximal 2 pro Grundstück festgelegt.*
- (2) *Die Breite der Ein- und Ausfahrten pro Grundstück darf in Summe 8 Meter nicht überschreiten.*
- (3) *Ein- und Ausfahrten zu Fahngrundstücken über Servitut-Weg sowie behördlich geforderte Zufahrten od. -zugänge (zB. Feuerwehrzufahrten) sind nicht mitzurechnen.*

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Antrag Vorsitzender: Der Ausschuss für Finanzwesen wolle dem Gemeindevorstand und Gemeinderat empfehlen, den vorliegenden Vorvertrag mit Herrn Mag. Antony Colloredo-Mannsfeld bezüglich eines Grundstückstausches zu genehmigen.

Vorvertrag - Grundstückstausch

Prolog:

Im Zuge der Erstellung des letztgültigen Teilungsplanes ist bekannt geworden, dass bezüglich der Fläche, welche nunmehr als Bauland-Wohngebiet gewidmet wurde und der laut Teilungsplan festgelegten Bauplätze eine Abweichung von ca. 630m² fehlendem Wohn-Bauland besteht. Diese fehlende Wohnbaufläche soll nun im Zuge eines Änderungsverfahrens „nachgewidmet“ werden.

Im Zuge der Vorbesprechungen zum Änderungsverfahrens wurde nunmehr zwischen Herrn Mag. Antony Colloredo-Mannsfeld, geb. 25.04.1964, und der Marktgemeinde Spillern folgender Vorvertrag zum Grundstückstausch abgeschlossen.

§ 1 - Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Abtausch des

Grundstückes Nr. 423/4, EZ 106, KG Spillern, derzeitiger grundbücherlicher Eigentümer Herr Mag. Antony Colloredo-Mannsfeld, geb. 25.04.1964,

gegen

50m² Wohnbauland, des Grundstückes Nr. 126/2, EZ 95, KG Spillern, derzeitiger grundbücherlicher Eigentümer Marktgemeinde Spillern.

Der Abtausch erfolgt Zug um Zug, die Übergabe erfolgt, abgesehen des grundbücherlichen Bestandes an Rechten und Pflichten, lastenfrei.

§ 2 – Kosten und Gebühren

Sämtliche aus dem Tausch erwachsende Verfahrens- und Nebenkosten (zB. Kosten für Neuvermessung, Zusammenlegung von Grundstücken, Steuern und Abgaben) gehen zu Lasten der Marktgemeinde Spillern.

§ 3 – Vertragserfüllung

Beide zeichnenden Parteien verpflichten sich zur Vertragserfüllung unter der Bedingung, dass das im Jänner 2021 angestrebte Änderungsverfahren zur Raumordnung/Flächenwidmung entsprechend positiv

erledigt wird und die im Baulandmobilisierungsvertrag vom 19.11.2019 festgelegten Flächen Bauland-Wohngebiet auch entsprechend zur Verteilung gelangen.

Weiters kann dieser Vorvertrag bis zum Abschluss des Tauschvertrages von beiden Seiten ohne Angabe eines Grundes schriftlich gekündigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vorvertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Antrag Vorsitzender: Der Ausschuss für Finanzwesen wolle dem Gemeindevorstand und Gemeinderat empfehlen, die vorliegende Schadloserklärung im Zuge des Änderungsverfahrens zur Raumordnung gegenüber Herrn Mag. Antony Colloredo-Mannsfeld zu genehmigen.

Vereinbarung

Prolog:

Im Zuge der Erstellung des letztgültigen Teilungsplanes ist bekannt geworden, dass bezüglich der Fläche, welche nunmehr als Bauland-Wohngebiet gewidmet wurde und der laut Teilungsplan festgelegten Bauplätze eine Abweichung von ca. 630m² fehlendem Wohn-Bauland besteht. Diese fehlende Wohnbaufläche soll nun im Zuge eines Änderungsverfahrens „nachgewidmet“ werden.

Der rechtlichen Vorsicht wird zwischen dem betroffenen Liegenschaftseigentümer des zukünftigen Grundstückes Nr. 1501 und 420/2 (siehe Beilage A), Herr Mag. Antony Colloredo-Mannsfeld und der Marktgemeinde Spillern, vertreten durch Ihre vertretungsbefugten Organe, nachfolgende Vereinbarung geschlossen. Alle in dieser Vereinbarung angeführten Grundstücksnummern beziehen sich auf die KG Spillern.

§ 1 - Schadloshaltung

Die Marktgemeinde Spillern wird dem zukünftigen Liegenschaftseigentümer der Grundstücke 1501 und 420/2, Herrn Mag. Antony Colloredo-Mannsfeld, geb. 25.04.1964, sowie dessen Rechtsnachfolger, auf Grund der im Widmungsverfahren entstandenen Abweichung von nicht gewidmeten Wohnbauland auf der Liegenschaft 1501 in jeglicher Hinsicht schadloshalten.

Die Schadloshaltung hat in der Art und Weise zu erfolgen, dass Herrn Mag. Antony Colloredo-Mannsfeld durch die im Widmungsverfahren entstandene Abweichung keinerlei finanzieller oder rechtlicher Nachteil widerfährt, wobei auch sämtliche daraus erwachsende Verfahrens- und Nebenkosten (zB. Kosten für Neuvermessung, Zusammenlegung von Grundstücken, Steuern und Abgaben) zu Lasten der Marktgemeinde Spillern gehen.

Festgehalten wird, dass die, im Baulandmobilisierungsvertrag festgelegte und zugesagte Wohnbaufläche Herrn Mag. Antony Colloredo-Mannsfeld zu Lasten der Flächen der Marktgemeinde Spillern jedenfalls zugesprochen bekommt und auch die Situierung der Fläche beibehalten wird.

§ 2 – Zukünftige Flächenwidmung und Zuteilung

Weiters wird seitens der Marktgemeinde Spillern und dem zukünftigen Liegenschaftseigentümer des Grundstückes 1501, Herrn Mag. Antony Colloredo-Mannsfeld, geb. 25.04.1964 sowie dessen Rechtsnachfolgern, vereinbart, dass bei einer künftigen, im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. 1501 durchgeführten Umwidmungen von Flächen in Bauland Wohngebiet, die Flächenzuteilung so erfolgt, sodass Herr Mag. Antony Colloredo-Mannsfeld Flächen neben dem Grundstück Nr. 1501 zugeteilt bekommt und diese zukünftige Widmung der derzeitigen Wohnbaulandwidmung entspricht.

§ 3 – Teilungsentwurf

Beiliegender Teilungsentwurf der ARGE-Vermessung, DI Wailzer, GZ 24002 vom 02.12.2020 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.06 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2021 genehmigt*), da keine Einwendungen eingebracht wurden*).

*)Nichtzutreffendes streichen

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für ÖVP

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs.3NÖ
für SPÖ

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für Grüne

.....
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ
für FPÖ